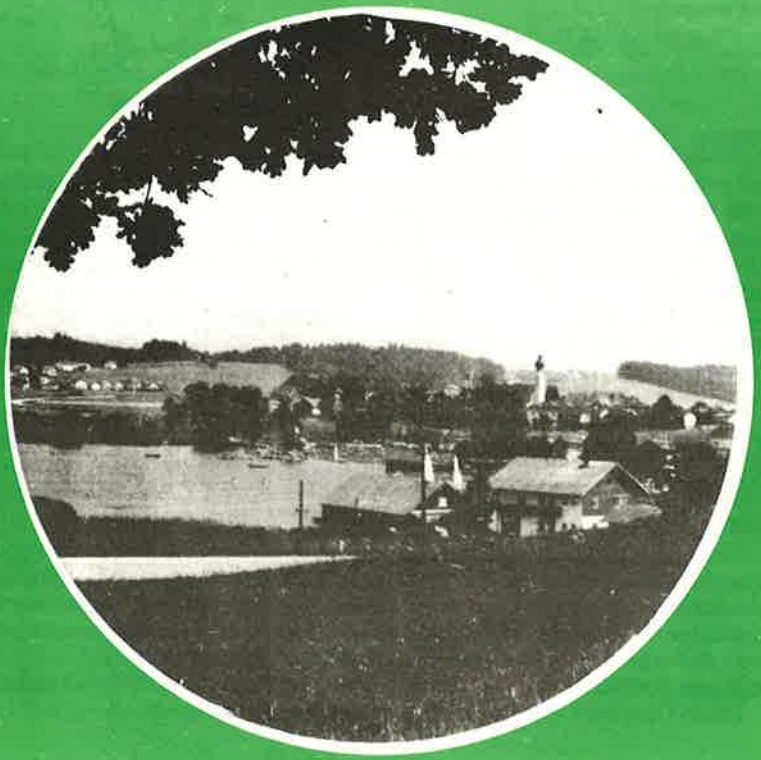
Die Volkspartei Obertrum a. See

informiert Sie:



DER BÜRGERMEISTER HAT DAS WORT

Unsere Informationsschrift gibt mir immer wieder Gelegenheit zu Wort zu kommen. Diesmal möchte ich vorerst einmal den Initiatoren unserer „kleinen Zeitung" und allen Mitarbeitern herzlich danken, allen voran unserem ÖAAB-Obmann Ing. Simon Wallner und den Redakteuren Hans Kaiser und Hermann Lechner. Herzlichen Dank, wir sind sicher auf einem guten Weg.
Was gibt es zu berichten?
Unser Wirtschaftsbundobmann Hans Graf ist dabei, den Aufbau des Kinderspielplatzes zu organisieren. Wir wollen viele Freiwillige zur Mithilfe einladen, damit dieses Werk auch mit bescheidenen finanziellen Mitteln gut gelingen möge. Also auf zum gemeinsamen Werk, es wird uns viel Freude bringen.
Am 24. März 1977 ist die Jahreshauptversammlung des Verkehrsvereines Obertrum am See. Dies ist ein wichtiges Ereignis in unserer Gemeinde. Um am Ball zu bleiben, müssen wir den Aufbau im Gästeverkehr fortsetzen. Je mehr Gemeindebürger an diesem Aufbau mithelfen, desto mehr Erfolg werden wir haben. Der Vortrag über Blumenschmuck und Gartengestaltung wurde vom Salzburger Bildungswerk organisiert. Die Blumenfreunde werden immer zahlreicher. Es ist zu hoffen, daß sich unser Obertrum heuer wieder im schönsten Blumenschmuck präsentiert. Danke schon im voraus für die Mühe und die Mitarbeit. So sehen wir dem Sommer 1977 mit Zuversicht entgegen.
Für diesesmal grüßt Euch Euer Bürgermeister!

Hans Kramer

JUNGE ÖVP

Eine der erfolgreichsten Veranstaltungen im Fasching führte die Junge ÖVP mit ihrem Faschingsbrief durch. Insgesamt wurde diese traditionelle Veranstaltung, die heuer zum vierten Mal von der JVP durchgeführt wird, von 562 Zuschauern besucht. Den größten Beifall unter den begeisterten Zuschauern fanden der zweiteilige Faschingsbrief sowie der heuer erstmals durchgeführte „Roider Jackl". Ebenfalls viel Erfolg hatten das „Alpenland-Duo" und Komiker „Toni Santner".
Die Ortsleitung dankt den Mitwirkenden Otto Reichl, Josef Reichl, Franz Rehrl, Roman Kriechhammer, Konrad Pernerstätter und Johann Lechner für ihre Mühe und ihren Einsatz.

Am 3. März wurde dann im Gasthaus „Zur Petermühle" die Vereinskegelmeisterschaft 1977 ausgetragen. Bei den Damen siegte Greti Schnaitl vor Maria Angerer und Rosi Rehrl, bei den Herren blieb Johann Kriechhammer vor Franz Manglberger und Josef Radauer erfolgreich. Den Siegern wurden Pokale überreicht.

Am Sonntag, 20. März 1977, beginnt die Unterschriftenaktion der Jungen ÖVP gegen die Belastungswelle. Ziel der Aktion ist es, die Regierung Kreisky darauf aufmerksam zu machen, daß ein Großteil der österreichischen Bevölkerung mit den ihr auferlegten Belastungen nicht mehr einverstanden ist. Die Aktion wird von sämtlichen Teilorganisationen der ÖVP unterstützt.
Die Junge ÖVP-Obertrum am See bittet um kräftige Mithilfe, damit diese Aktion bei uns in Obertrum erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Am Freitag, 25. März 1977, findet der 3. Kegelvergleichskampf Junge ÖVP Obertrum am See - gegen Junge ÖVP-Anthering statt. Austragungsort: Kegelbahnen Preuner, Seekirchen.
Anschließend findet die Siegerehrung im Gasthaus zur Ötz statt.

BAUERNBUND-INFORMATIONSDIENST

Erfolgreich

Den Bemühungen der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs ist es gelungen, eine Preissenkung bei Pflanzenschutzmitteln zu erreichen, die ein Ausmaß bei einzelnen Produkten bis zu 20 % ausmachen. Grundlage dieser Preissenkungen ist eine Entspannung auf dem Rohstoffsektor, die nun aufgrund intensiver Verhandlungen mit der zuständigen Industrie an die Landwirtschaft weitergegeben werden kann. Diese Preisreduzierungen wurden in der letzten Sitzung des Preisunterausschusses der Paritätischen Kommission vereinbart.
Die Gesamtausgaben der österreichischen Land- und Forstwirtschaft für Pflanzenschutzmittel betragen rund 600 Mill. S pro Jahr. Die nunmehr vorgenommene Reduktion macht etwa 30 Mill. S aus, sodaß von einer durchschnittlichen Senkung von 5 % gesprochen werden kann.

Milchmarkt

Das österreichische Milchmarktproblem gründlich zu überlegen, die Diskussion nicht einseitig zu führen und sich vor Schlagworten und Vorurteilen zu hüten - das wäre für Dr. Klaus Wejwoda, Obmann des Milchwirtschaftsfonds, die Strategie für die Ende März zu erwartende große Milchwirtschaftsenquete des Landwirtschaftsministers. Wejwoda kennt die Alternativen sehr gründlich und geht von der Grundproblematik aus, daß das Milchgeld den Produzenten garantierte Einnahmen bringt, der Preis und Absatz bei Vieh aber immer unsicher bleibt. Daraus könnte man den Schluß ziehen, sagte der Obmann, daß das milchwirtschaftliche Mengenproblem im Bereich der Viehmarktpolitik liege. Dr. Wejwoda diskutierte im Verband der Agrarjournalisten über die Lage der Milchwirtschaft und hält eine Steigerung der Milchanlieferung von 1975 auf 1976 um 3,3 % für „nicht alarmierend". Es bestünde kein Anlaß zu Hysterie und Nervosität, das Milchmarktproblem nun blitzartig lösen zu müssen. Die höhere Anlieferung sei durch die abnorme Witterungssituation mit einem ungewöhnlich langen Weidegang, aber auch durch die ungünstige finanzielle Lage der Milchproduzenten entstanden: „Irgendwoher muß sich ja der Bauer sein Einkommen holen!"
Bundesminister Haiden sagte am 15. 2. 1977 nach dem Ministerrat zu einem AIZ-Vertreter neuerlich, er trete für die Regionalisierung der Milchproduktion ein. Obmann Dr. Wejwoda kommentiert dazu, daß sich die Milchproduktion sowieso schon längst in die Berg- und Grünlandgebiete verlagert habe; in den Ackerbaugebieten würden nur mehr 7 % der gesamten Milchmenge produziert. Man müsse aber auch hier die Einzelschicksale sehen, denn viele kleine Lieferanten der Ackerbauregion stünden auf die Milchproduktion an, um leben zu können. Würde man dieses Milchgeld ausschließlich den Bergbauern zuleiten wollen, so wären dies bloß S 52,-- pro Monat und Betrieb. Bei einer Staffelung der Stützungsbeträge wären vor allem die auf die Milchwirtschaft spezialisierten 3.900 Spitzenlieferanten betroffen. Man würde ihnen pro Betrieb und Jahr S 17.000,-- an Einnahmen wegnehmen.

Die Kontingentierung hingegen erweise sich als eine sehr bedenkliche Form der Begrenzung des bäuerlichen Milchgeldes und schließe viele Probleme und eine kostspielige Bürokratie ein.
Gehe man darauf hinaus, die Anzahl der Kühe zu dezimieren, dann müsse man regionalpolitisch den Bauern neue Produktions- und Einkommensmöglichkeiten bieten.

IDEOLOGIE DER PARTEIEN

In der heutigen Zeit, in der der einzelne Staatsbürger mehr und mehr vom Staat abhängig wird und die Folgen einer schlechten Wirtschaftspolitik am eigenen Leib zu spüren bekommt, erscheint es uns notwendig, die ideologischen Unterschiede die zwischen den politischen Parteien bestehen, besser bekanntzumachen. Wir erlauben uns daher, das Salzburger Programm der Österr. Volkspartei, welches am 15. a. o. Bundesparteitag am 30. 11. 1972 in Salzburg beschlossen wurde, abschnittweise wiederzugeben, um so den einzelnen Staatsbürger die ideologischen Grundsätze der ÖVP besser bekanntzumachen.

1 Einleitung

1.1 Alle politischen Entscheidungen enthalten grundsätzliche Wertentscheidungen über die Zukunft der Gesellschaft.

1.2 In Weiterführung der politischen Bewegung christlicher Demokraten, die Träger großer geschichtlicher Leistungen sind, hat sich die ÖVP seit ihrer Gründung im Jahre 1945 zu den folgenden tragenden Prinzipien bekannt:

Zum Personalismus als Garantie der Freiheit und Würde des Menschen und als Ausdruck seiner übernatürlichen Bestimmung; zum Solidarismus als Alternative zum Individualismus und Kollektivismus;

zur Subsidiarität als Schutz vor einem allmächtigen Staat; zur ordnenden, am Gemeinwohl orientierten gesellschaftspolitischen Aufgabe des Staates; zu einer umfassenden Sozialreform als Alternative zum Klassenkampf;

zu den auf dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht beruhenden demokratischen Institutionen; zur geschichtlichen, politischen und kulturellen Eigenständigkeit Österreichs.

In den „Programmatischen Leitsätzen" des Jahres 1945 hat die ÖVP das weitgesteckte Ziel eines „freien, selbständigen und lebensfähigen Österreich" „als echten Sozialstaat" entworfen. 1965 stellte das „Klagenfurter Manifest" erstmals die Forderung nach der Bildungsgesellschaft auf. So haben die Grundsätze der ÖVP die gesellschaftliche Entwicklung geformt.

1.3 Die ÖVP will die Gesellschaft nach ihren Grundsätzen gestalten. Sie ist bereit, ihre Grundsätze stets zu überdenken und neu zu entwickeln. Die stärkere Dynamik auf allen Gebieten des Lebens, die wachsende Bedeutung der Wissenschaft für die Gesellschaft und die erneute Hinwendung zu grundsätzlichen politischen Zielvorstellungen und Prinzipien, aber auch das neue Selbstverständnis der Kirchen, wie es vor allem im II. Vatikanischen Konzil zum Ausdruck gekommen ist, sowie die stärkere Einwirkung internationaler Vorgänge und das Aufkommen neuer Sachprobleme haben eine neue Situation herbeigeführt, welcher dieses Grundsatzprogramm gerecht werden will.

1.4 Die Gedanken dieses Grundsatzprogrammes sind bindende Grundlage unserer Entscheidungen.

Im nächsten Informationsblatt lesen Sie:

„2. Die Partei der fortschrittlichen Mitte".

NEUES URLAUBSGESETZ 3. und letzter Teil

Ablöseverbot

Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die für den Nichtverbrauch des Urlaubes Geldleistungen des Arbeitgebers vorsehen, sind rechtsunwirksam. Derartige Vereinbarungen widersprechen dem Sinn und Zweck des Urlaubs. Die Judikatur ist solchen Urlaubsablösen schon bisher ablehnend gegenüber gestanden. Nunmehr sind solche Vereinbarungen kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung als rechtsunwirksam, das heißt, als nichtig anzusehen. Dies bedeutet, daß der Arbeitnehmer trotz Vereinbarung seinen Urlaub verlangen und verbrauchen und der Arbeitgeber das für Verzicht auf den Urlaubsverbrauch Geleistete zurückfordern kann.

Urlaubsentschädigung und Urlaubsabfindung

Besondere Regelungen bezüglich der Entschädigung für nicht verbrauchten Urlaub gelten bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Hiebei sind Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über den Urlaubsverbrauch und damit indirekt über das Ausmaß der Urlaubsabgeltung nicht zu vermeiden und vom Gesetz geradezu vorausgesetzt.

Das Instrument der Urlaubsentschädigung — also die Abgeltung des gesamten noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruches —, das die Judikatur bei den Angestellten eingeführt hat, wurde im Gesetz verankert, jedoch gegenüber der bisherigen Judikatur wesentlich abgeändert.

Grundvoraussetzung für die Urlaubsentschädigung ist, daß der Urlaubsanspruch entstanden ist. Dies ist somit im ersten Arbeitsjahr nicht vor Ablauf von sechs Monaten der Fall.

Eine Urlaubsentschädigung gebührt auch dann nicht, wenn das Dienstverhältnis durch Zeitablauf, einvernehmliche Lösung oder Kündigung seitens des Arbeitnehmers endet und zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisse nicht mehr als die Hälfte des Urlaubsjahres verstrichen ist.

Eine Urlaubsentschädigung gebührt dem Arbeitnehmer in Höhe des noch ausstehenden Urlaubsentgeltes, wenn das Arbeitsverhältnis nach Entstehung des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Urlaubes endet, nunmehr in folgenden Fällen:

— bei Entlassung ohne Verschulden des Arbeitnehmers,
— bei begründetem vorzeitigem Austritt des Arbeitnehmers,
— bei Kündigung durch den Arbeitgeber, wenn die Kündigungsfrist weniger als drei Monate beträgt,
— bei Kündigung durch den Arbeitgeber, wenn die Kündigungsfrist mindestens drei Monate beträgt und der Urlaub während der Kündigungsfrist nicht verbraucht werden konnte oder dem Arbeitnehmer der Urlaubsverbrauch während der Kündigungsfrist nicht zumutbar war (dies bedeutet, daß in der Regel dann, wenn die Kündigungsfrist mindestens drei Monate beträgt, eine Urlaubsentschädigung nicht gebührt).

— bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf, einvernehmlicher Lösung oder bei Kündigung durch den Arbeitnehmer, wenn zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits mehr als die Hälfte des laufenden Urlaubsjahres verstrichen ist.

Die Aufzählung jener Endigungsfälle, bei deren Vorliegen Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht, ist taxativ. Eine Urlaubsabfindung gebührt immer dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor Verbrauch des Urlaubs geendet hat und kein Anspruch auf eine Urlaubsentschädigung besteht. Die Abfindung beträgt — wie derzeit nach dem Arbeiterurlaubsgesetz — für jede Woche seit Beginn des Urlaubsjahres, in dem ein Urlaub nicht verbraucht wurde, $^1/_{52}$ des Urlaubsentgeltes. Die Abfindung gebührt nur dann nicht, wenn der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt. Sie gebührt jedoch dann, wenn der Arbeitnehmer aus seinem Verschulden entlassen wurde.

Hat das Arbeitsverhältnis durch Tod des Arbeitnehmers geendet, so gebührt die Urlaubsentschädigung bzw. Urlaubsabfindung den Erben.

Pfändungsschutz und Unabdingbarkeit

Das Urlaubsentgelt, die Urlaubsentschädigung und die Urlaubsabfindung sind der Exekution entzogen, soweit sie nicht Unterhaltsansprüche betrifft.

Die Rechte des Arbeitnehmers auf Urlaubsanspruch, Urlaubsentgelt usw. können durch Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung oder Kollektivvertrag, soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt ist, weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Weitergelten von Regelungen

Bestehende, für die Arbeitnehmer günstigere Regelungen in Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträgen usw. werden nicht berührt. Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen, die vom Arbeitsjahr abweichende Urlaubsjahre oder Regelungen über das Urlaubsentgelt vorsehen, bleiben ebenfalls bestehen, sofern sie den neuen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Pflegefreistellung — Geltungsbereich

Die Bestimmungen über die Pflegefreistellung gelten für alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht. Diese Bestimmungen gelten insbesondere auch für die Bauarbeiter. Für Heimarbeiter ist eine Pflegefreistellung nicht vorgesehen.

Ausmaß der Pflegefreistellung

Jeder Arbeitnehmer hat nach Antritt des Arbeitsverhältnisses zur notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, erkrankten, nahen Angehörigen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts bis zum Höchstausmaß seiner regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Arbeitsjahres.

Berechnungsgrundlage für den Entgeltfortzahlungsanspruch ist somit die regelmäßige (individuelle) wöchentliche Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers. Dies wird bei Vollbeschäftigten die 40-Stunden-Woche, bei Teilzeitbeschäftigten die vereinbarte, kürzere Wochenarbeit sein. Läßt sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht ohne weiteres ermitteln, wird die durchschnittliche Arbeitszeit für einen längeren, repräsentativen Zeitraum ermittelt werden

müssen. Durch diese Berechnungsweise ist auch klargestellt, daß die Pflegefreistellung nicht nur tageweise, sondern je nach Bedarf auch für stundenweise Verhinderung in Anspruch genommen werden kann. Bei wiederholter Dienstverhinderung innerhalb eines Arbeitsjahres gebührt der Anspruch insgesamt solange, bis das Höchstausmaß erschöpft ist.

Nachweis der Pflegefreistellung

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den Nachweis für die Notwendigkeit der Pflege eines erkrankten nahen Angehörigen zu erbringen. Die Beweispflicht trifft daher den Arbeitnehmer. In welcher Form dieser Nachweis zu erbringen ist, sagt das Gesetz nicht, jedenfalls muß sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Notwendigkeit der Pflege nachgewiesen werden.

„Notwendige Pflege" bedeutet, daß der Arbeitnehmer grundsätzlich alle zumutbaren Vorkehrungen treffen muß, um eine Arbeitsverhinderung wegen eines Pflegefalles zu vermeiden. Insbesondere wird eine Pflege durch den Arbeitnehmer selbst nicht notwendig sein, wenn eine andere geeignete Person zur Pflege des nahen Angehörigen vorhanden ist.

Eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Pflegefreistellung ist zweifellos ein Entlassungsgrund.

Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Arbeitnehmer in gerader Linie verwandt sind, ferner Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Arbeitnehmer in Lebensgemeinschaft lebt.

Zugleich werden das Journalistengesetz, das Privatkraftwagenführergesetz, das Hausbesorgergesetz, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Angestelltengesetz sowie das Gutsangestelltengesetz entsprechend abgeändert und das Heimarbeitsgesetz, das Landarbeitsgesetz sowie das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz analog novelliert.

Abgesehen von der Neuregelung des Urlaubsentgeltbegriffes, der, wie bereits erwähnt, erst am 1. Jänner 1978 in Kraft tritt, werden alle anderen Bestimmungen des neuen Urlaubsgesetzes am 1. Jänner 1977 in Kraft treten.

Für Urlaubsjahre, die vor dem 1. Jänner 1977 begonnen haben und die in das Jahr 1977 hineinreichen, gilt folgende Übergangsregelung:

Für je zwei begonnene Monate, die in das Jahr 1977 fallen, gebührt ein zusätzlicher Urlaubstag, sofern durch dieses Gesetz ein erhöhtes Urlaubsausmaß gebührt. Das erhöhte Urlaubsausmaß von vier bzw. fünf Wochen gebührt demnach voll nur für jene Urlaubsjahre, die frühestens am 1. Jänner 1977 beginnen.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: ÖVP-Landesparteileitung Salzburg. Für den Inhalt verantwortlich: Otto Reichl, 5162 Obertrum, Au 28. Druck: ÖVP-LPL, 5020, Faberstr. 2a

DIE LESERMEINUNG

Es gefällt nicht, daß in Obertrum am See noch keine Hundesteuer eingeführt wurde. Es würde dies für den Gemeindeschuldenberg bestimmt eine kleine Unterstützung sein.

Es gefällt außerdem nicht, daß Hundebesitzer beim „Gassimachen" ihrer Hunde keine Rücksicht auf Geh- oder Spazierwege nehmen.

Es gefällt, daß in unserer Mitgliederzeitung Reportagen auch mit Fotografien abgedruckt werden.

U. M.
(Der Name ist der Redaktion bekannt)

Ein herzliches „Dankeschön" für den ersten Leserbrief sagt die Redaktion.
Mitteilungen mündlich wie schriftlich richten Sie bitte an: Johann KAISER, Obertrum 315, Tel. 643 oder an Hermann LECHNER, Obertrum 448.

SVZ-WERBEAKTION

Im letzten Heft wurde eine „SVZ-Werbeaktion" angekündigt. Sie ist jetzt bereits in vollem Gange. Wenn einer unserer Mitarbeiter zu Ihnen kommt, um Sie als Abonnent zu gewinnen, so sollten Sie diese Zeitung auch bestellen.
Es kommt regelmäßig ein gutes Informationsblatt ins Haus und zudem unterstützen Sie damit unsere Partei. Überdies werden unter den neu Geworbenen **2 Gratis - Halbjahresabonnements** verlost. Es besteht also durchaus die Möglichkeit, daß Sie die SVZ ein halbes Jahr kostenlos beziehen.



WAS IST LOS IN OBERTRUM?

Am Samstag, den 26. und Sonntag, den 27. März 1977, ist beim „Ötzmann" s' EISSCHIESSEN. Die Wirtsleut laden ein.

Hinweisen möchten wir auf den Gemeindebrief vom 7. d. M., betreffend die Altglasverwertung: Zur Zeit stehen am Parkplatz beim Minigolfplatz (später vor dem Armenhaus) vier Container. In diese Container sollen alte Flaschen oder sonstiges Hohlglas geworfen werden (nicht jedoch Flachglas, z. B. Fensterglas). Es ist aber streng darauf zu achten, daß Weiß– und Buntglas getrennt wird.

Neues im Schilderwald

Die am 1. Jänner 1977 in Kraft tretende 6. Novelle der Straßenverkehrsordnung bringt einige neue Verkehrszeichen und auch neue Vorschriften. Die wichtigsten finden Sie in diesem Artikel.

Pflicht zur Hilfe

Grundsätzlich ist der Zeuge eines Verkehrsunfalles zur Hilfeleistung verpflichtet. Ist er dazu nicht in der Lage, hat er unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Die Pflicht zur Hilfe gilt auch für „Personen, die am Ort eines Verkehrsunfalles dessen Folgen wahrnehmen". Außer es ist offensichtlich, daß ihre Hilfeleistung oder die Besorgung fremder Hilfe nicht mehr erforderlich ist.

Zufahren zum linken Fahrbahnrand

Beim Zu- und Abfahren zum bzw. vom linken Fahrbahnrand dürfen andere Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden. Bei starkem Verkehr, auf unübersichtlichen Straßenstellen, auf Vorrangstraßen im Ortsgebiet und in Schienenstraßen ist Zufahren zum linken Fahrbahnrand, außer in Einbahnstraßen, verboten.

Halten vor Einfahrten

Wer vor einer Haus- oder Grundstückseinfahrt hält, muß entweder im Fahrzeug oder in „unmittelbarer und leicht erreichbarer Nähe" verbleiben. Wenn jemand die Ein- oder Ausfahrt benützen will, muß sie unverzüglich freigemacht werden. Die Vorschrift, daß ein Abstand von 1,50 m zur Ein- oder Ausfahrt gehalten werden muß, wurde fallengelassen.

Vorsicht, Kinder!

„Vermag der Lenker eines Fahrzeuges zu erkennen, daß Kinder die Fahrbahn einzeln oder in Gruppen, sei es beaufsichtigt oder unbeaufsichtigt, überqueren, so hat er ihnen das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen." Wenn notwendig, muß er anhalten.

Halten und Parken

In Einbahnstraßen darf jetzt auf beiden Seiten der Fahrbahn geparkt werden, wenn mindestens ein Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleibt.



ENDE DER KURZPARKZONE

Halteverbot gilt ab 1. Jänner u. a. auch auf Vorrangstraßen außerhalb des Ortsgebietes bei starkem Nebel oder sonstiger Sichtbehinderung, außer auf Straßenteilen, die für das Abstellen von Fahrzeugen bestimmt sind.

LKW und Anhänger (jeweils mit über 3.5 t Gesamtgewicht) dürfen während der Zeit des Wochenendfahrverbotes und sonst zwischen 22 Uhr und 6 Uhr im Ortsgebiet nur geparkt werden, wenn der Abstand zu Wohnhäusern oder einem Spital mindestens 25 m beträgt.

Stehenlassen von Anhängern

Fuhrwerke ohne Gespann, Anhänger ohne Zugmaschine, Container, Lademulden und dergleichen dürfen nur während des Be- oder Entladens auf der Fahrbahn stehengelassen werden, es sei denn, sie können nach der Ladetätigkeit nicht sofort entfernt werden, das Entfernen wäre „eine unbillige Wirtschaftserschwernis", oder es liegen andere wichtige Gründe für das Stehenlassen vor. Die Deichsel un-

bespannter Fuhrwerke ist abzunehmen oder in eine Stellung zu bringen, daß niemand gefährdet oder behindert wird.

Vorrang für Linienbusse

Linienautobusse genießen ab 1. Jänner beim Abfahren von gekennzeichneten Haltestellen Vorrang vor dem nachkommenden Verkehr. Sobald der Lenker den Blinker zur Abfahrt betätigt, „haben die Lenker nachkommender Fahrzeuge die Fahrgeschwindigkeit zu verringern und, falls erforderlich, anzuhalten", um dem Bus die Abfahrt zu ermöglichen.



DER SPRUCH DES MONATS

HALBIERE DIE ZEIT AM ESSTISCH UND VERDOPPLE SIE FÜR BEWEGUNG IN FRISCHER LUFT!

Der Frühling steht vor der Tür. Es wird Zeit, den Winterspeck wieder abzubauen. Denn Überernährung und Bewegungsarmut sind - so stellte ein deutscher Wissenschaftler fest - eine der häufigsten und gefährlichsten Erkrankungen unserer Zeit. Glücklich jene, die mit ihrem Gewicht zufrieden sein können. Wer aber übergewichtig ist, sollte ernstlich etwas dagegen tun, notfalls auch den Arzt zu Rate ziehen! Denn: „Übergewichtige essen zwar länger, dafür leben sie kürzer".

KEGELABEND ZUR VORENTSCHEIDUNG FÜR DAS POKALKEGELN IN WEIKERTSHAM

Die ÖAAB-Ortsgruppe Obertrum am See veranstaltete am Mittwoch, dem 9. März einen Kegelabend zur Vorentscheidung für das Preiskegeln in Weikertsham. Die zehn Auserwählten für das Preiskegeln sind: Huber Hermann, Fischer Wilhelm, Wenger Josef, Huber Albert, Wirthenstätter Josef, Leobacher Josef, Pötzelsberger Anton, Kriechhammer Roman, Gruber Eduard und Schweizer Horst.

Ersatz sind Wirthenstätter Franz und Junger Johann.

Zu diesem Preiskegeln werden alle Mitglieder mit Frauen recht herzlich eingeladen.



Allzufrüh hat uns unser langjähriges Mitglied und Mitarbeiter, Gemeinderat und Obmann des Bauausschusses,

Herr Josef STROHBICHLER
Bauer von Korndoppel,

verlassen.

Er hatte sein Leben dem Allgemeinwohl gewidmet.

Wir danken dafür und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Otto REICHL
Gemeindeparteiobmann

Felix STRASSER
Bürgermeister

VBgm. Johann REICHL
Bauernbundobmann

salzburg aktuell

Verlagspostamt 5020 Salzburg
Erscheinungsort Salzburg

Nr. 599
März 1977

An einen Haushalt · P.b.b.

»Sie sind herzlich eingeladen«

zur BAUERNBUND-MITGLIEDERVERSAMMLUNG
mit dem designierten Landesrat, Bezirksparteiobmann, Landtagsklubobmann, Direktor Dipl. Ing. Anton BONIMAIER,

am MITTWOCH, dem 23. März 1977, um 19,30 Uhr, im Gasthof „Neumayr", in Obertrum am See.

Es werden alle Mitglieder zu dieser Versammlung sehr herzlich eingeladen!